

Information der



Bundestierärztekammer e. V.

für Tierärzte und Tierbesitzer

EU - Heimtierausweis / Fragen und Antworten

Neue Regeln für die Reise mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der EU

Ab wann gilt der neue EU-Heimtierpass?

Der EU-Heimtierpass gilt ab dem 03. Juli 2004. Übergangsregelungen sind vorgesehen.

Wer braucht den neuen EU-Heimtierpass?

Personen, die mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten reisen wollen, benötigen den neuen EU-Heimtierpass. Für andere Haustiere wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Vögel gilt der Pass nicht. Wer nicht beabsichtigt, mit seinem Tier auf Reisen zu gehen, kann auch für Hund, Katze und Frettchen weiterhin den gelben „Internationalen Impfpass“ verwenden.

Wer darf den neuen EU – Pass ausstellen ?

Die Verordnung sieht vor, dass die neuen Heimtierausweise nur von Tierärzten/-innen ausgestellt werden dürfen, die hierzu behördlich legitimiert worden sind.

Mit der behördlichen Legitimation für das Ausstellen der Heimtierausweise übernimmt der Tierarzt zugleich die volle Verantwortung für das ordnungsgemäße Ausfüllen des neuen Dokumentes. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen kann dem bescheinigenden Tierarzt die behördliche Legitimation wieder entzogen werden, so dass er dann keine Heimtierausweise mehr ausstellen darf.

Woher bekommt man den EU-Heimtierpass?

Die EU-Heimtierpässe können von jeder Tierarztpraxis ausgestellt werden. In der Tierarztpraxis können neben der Ausstellung des Passes auch die Grundvoraussetzungen an Reisen in der EU wie die Kennzeichnung des Tieres oder die Tollwutimpfung erledigt werden.

Welche weiteren Bestimmungen sind für Reisen in der EU künftig zu beachten?

Hunde, Katzen und Frettchen, die auf Reisen in andere EU-Mitgliedstaaten mitgenommen werden, müssen

- mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung markiert sein (Täto gilt nur noch bis 03.07.2011),
- eine gültige Impfung gegen Tollwut haben, die der Tierarzt im EU-Heimtierpass bestätigt hat,
- müssen den EU-Heimtierpass mit sich führen.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr zwischen Mitgliedstaaten der EU. Bei Reisen nach Irland, Malta, Schweden und in das Vereinigte Königreich sind weiter gehende Anforderungen zu erfüllen (Nachweis des Tollwutimpfschutzes in einer Blutprobe, Nachweis einer Behandlung gegen Bandwürmer und Zecken). Zusätzliche Anforderungen sind auch beim gewerblichen Verbringen/Handel zu beachten.

Was ist bei Reisen in Nicht - EU - Länder zu beachten?

Reisen in Drittländer sind nicht durch die EU-Bestimmungen geregelt, es gelten die Vorschriften des jeweiligen Landes. Bei der Rückreise aus bestimmten Drittländern muss der Tollwutimpfschutz in einer Blutprobe nachgewiesen werden, die der Tierarzt entnimmt und an ein dafür zugelassenes Labor einsendet. Diese Antikörperbestimmung sollte in Deutschland vor Antritt der Reise erfolgen, weil sonst Fristen für die Wiedereinreise einzuhalten sind.

Wie sind die Übergangsregelungen gestaltet?

Bis zum 1. Oktober 2004 gelten parallel altes und neues Recht: Seit dem 3. Juli müssen alle EU-Mitgliedstaaten das Verbringen von Heimtieren gestatten, die bereits die neuen Regeln erfüllen. Andererseits müssen sie auch solchen Tieren die Einreise erlauben, die entsprechend den bisherigen einzelstaatlichen Bestimmungen vorbereitet wurden.

Ab dem 1. Oktober gilt als weitere Übergangsregel, dass bisher verwendete Impfzeugnisse und Bescheinigungen noch akzeptiert werden, wenn

- sie vor dem 1. Oktober 2004 ausgestellt wurden,
- noch gültig sind (bis 12 Monate nach letzter Tollwutimpfung; bei Reisen nach Irland, Schweden und in das Vereinigte Königreich zusätzlich zu beachtende Fristen hinsichtlich Nachweis des Tollwutimpfschutzes und Behandlung gegen Bandwürmer und Zecken),
- den inhaltlichen Anforderungen des EU-Heimtierpasses entsprechen (d.h. hinsichtlich Angaben zum Tier, seiner Kennzeichnung und seinem Besitzer).

Was ist mit Tieren, die schon gekennzeichnet und/oder geimpft sind?

Bei Tieren, die schon gekennzeichnet und/oder geimpft sind, kann der Tierarzt/die Tierärztin die Angaben vom gelben „Internationalen Impfpass“ in den neuen EU-Pass übertragen. Er/sie prüft vorher die Kennzeichnung und die Gültigkeit der Tollwutimpfung – gegebenenfalls muss die Kennzeichnung erneuert bzw. die Impfung aufgefrischt werden.

Welche Kosten entstehen dem Tierhalter durch die neue Regelung?

Die Kosten werden nach der gültigen Gebührenordnung für Tierärzte berechnet.

Was geschieht mit den gelben „Internationalen Impfpassen“?

In den neuen EU-Heimtierpass können alle Impfungen eingetragen werden. Wer einen EU-Heimtierpass hat, braucht den gelben „Internationalen Impfpass“ nicht mehr. Tierhalter, die nicht beabsichtigen, mit Hund, Katze oder Frettchen ins Ausland zu verreisen, können den „Internationalen Impfpass“ wie bisher weiterverwenden.

Was passiert, wenn man ohne den neuen Pass auf Reisen geht?

Wer ohne den neuen EU-Pass reist, muss mit Problemen an der Grenze rechnen. Im Einzelfall muss mit Sanktionen des jeweiligen Mitgliedstaates gerechnet werden, die bis hin zur Quarantänisierung des Tieres reichen können und mit erheblichen Kosten für den Tierhalter verbunden sind.

Werden die Kennzeichnungs-Nummern der Tiere oder die Pass-Nummern registriert?

Trotz des hohen Aufwands, den die EU mit der Kennzeichnung der Tiere und der individuellen Nummerierung der Ausweise vorschreibt, ist eine Registrierung der Angaben nicht vorgesehen. Dem Tierhalter kann nur ein freiwilliger Eintrag in eines der „Haustierregister“ empfohlen werden.